

auch der Aussage des Bauern, der dieses Monstrum aufgefunden hat, keinen Glauben schenken wollten.

Der Kopf ist ganz normal; auch die beiden Vorderbeine haben ihre gewöhnliche Lage. Dahingegen stehen den normalen Vorderbeinen auf dem Rücken noch zwei andere Vorderläufe gegenüber.

Die eigentliche Doppelbildung beginnt erst hinter dem Brustkorbe. Von hier an ist der Leib vollständig doppelt. Sonderbar ist es, dass die beiden Hinterleiber mit der Bauchseite gegeneinander gerichtet sind.

Die beiden Schwänze und die vier Hinterbeine haben sonst nichts Abnormes an sich.

Zur besseren Veranschaulichung habe ich auch von diesem sonderbaren Hasen eine Zeichnung beigefügt.

Anlage III. zum Berichte der zoologischen Section.

Aus den Acten der Kurfürstl. Regierung zu Arnsberg, Otter- und Biberfang im Herzogthum Westfalen betr., de anno 1800.

Von Professor Dr. Pieler in Arnsberg.

Als der Kurfürstl. Oberförster Calaminus zu Hirschberg angewiesen wurde, den Fischotter- und Biberfangdienst meistbietend zu verpachten, hatte sich nach seinem Bericht vom 15. October 1800 keiner dazu gemeldet. Die Kurfürstl. Regierung zu Brilon verfügte darauf, zu erklären, ob der Fang nicht durch die Kurfürstl. Förster und Jäger geschehen könne; darauf erwiederte Calaminus, die Förster hätten dazu keine Zeit; trug aber darauf an, das Privilegium dem Abhetzer und Mitaufseher des Kurfürstl. Enster Sundern, Joh. Trompeter zu Meschede, zu übertragen. 12. Januar 1801. Auf desfallsige Anfrage berichtete der Trompeter:

Ehemals hätten zwei Otterfänger bestanden — sein Vater und Flinkerburg zu Freienohl, welche dafür ein Gehalt bezogen; der Otterfang sei in allen Gewässern des Landes ausgeübt worden; der Richter zu Bilstein hätte für jeden in dortiger Gegend bis an die preuss. Grenze gefangenen Otter 1 Gulden gezahlt; sämmtliche Klöster

hätten dem Otterfänger frei Quartier gegeben (als Anerkennung für die Befreiung ihrer Fischereien von Ottern); der Otterfänger war gehalten, im Landtage jeden Freitag wo immer möglich einen Otter zum Kurfürstl. Zehrgarten zu liefern; jeder Pächter Kurfürstlicher Fischereien hätte verlangen können, dass der Otterfänger die in der Fischerei sich zeigenden Ottern wegfangen: nach alle diesem müsse er für seine Reisen einen Lohn für sich und zwei Gehülfen in Anspruch nehmen, wie auch eine Vergütung für die Haltung der zum Fange nothwendigen 4 Hunde.

Am 1. November 1804 berichtete der Landgräfliche Forstmeister v. Schwarzkoppen, es möge dafür gesorgt werden, dass das landesherrliche Privileg (oder regale) des Otter- und Biberfanges nicht verloren gehe.

Das Landgräflich Hessische Ober-Forst-Colleg zu Darmstadt verfügte darauf am 10. November 1804, dass jeder Private, der einen Otter fange, mit 10 Thlrn. bestraft werden solle, dagegen die Förster die schädlichen Thiere wegfangen und dieselben für sich verwerthen möchten; die Biber „als eine seltene Thierart nicht gänzlich zu vertilgen. Die betr. Forstbedienten seien anzuweisen, dass sie nur einen oder höchstens zwei Biber und zwar nicht anders als zur Winterszeit zu erlegen suchen sollten, welche sodann . . . zum Behuf des Landgräflichen Naturalien-Cabinets nach Darmstadt zu schicken seien, worauf dem Forstbedienten ein angemessenes Douceur zu Theil werden solle.“

Am 4. Mai 1805 berichtete der Rentmeister Anthée auf der Domaine (Kloster) Oelinghausen an die Landgräfl. Hessische für das Herzogthum Westfalen angeordnete Rentkammer, dass „die Biber auf der Möhne sich bis in den Mühlengraben zu Himmelpforten verbreitet haben und daselbst nicht nur die . . . Anpflanzung der Weiden vernichten und deren Stämme zu 2—3 Zoll dick augenscheinlich abhauen, sondern auch das Ufer so untergraben, dass bei Ueberschwemmungen . . . Verwüstungen am Wasserbau angerichtet werden.“

Forstmeister v. Schwarzkoppen, zum Bericht darüber aufgefordert, erklärte die Klage für unbegründet, „indem die Biber auch hier zu Lande schon mehr vertilgt seien, als es selbst des regierenden Herrn Landgrafen Durchlaucht wünschen. . .“ Es sei daraus zu „ermessen, dass die zwei Paare Biber, welche sich noch an Möhne aufhalten . . . nicht weggeschossen werden dürfen.“ d. d. Obereimer, 14. Juli 1805.

Diese Erklärung des v. Schwarzkoppen gründete sich auf einen Bericht des Oberförsters Metzler zu Himmelpforten vom 2. Juli 1805, worin er versicherte, „dass sich auf der Möhne von Massfelde (nahe an dem Einflusse der Möhne in die Ruhr) bis nach Cörbecke nur zwei Paar aufhalten“.

Die Behauptungen der Forstbeamten widerlegt der Rentmeister Anthée unter andern durch die bekannte Thatsache, dass im vorigen Jahre (1804) „in der Gegend von Delike (Delecke, 1 $\frac{1}{2}$ Stunde oberhalb Himmelpforten) Ein, und in der Gegend der Himmelpfortener Mühlenschlacht auch ein junger Biber . . . lebendig gefangen worden“. Er schliesst daraus auf das Vorhandensein mehrerer Biber als der angegebenen zwei Paare; bleibt auch dabei, dass sie die angepflanzten Weiden beschädigten.

Weitere Nachrichten aus der hessischen Zeit finden sich in den Acten nicht vor. Aus der Zeit der preussischen Regierung enthalten dieselben Folgendes:

Unter dem 9. December 1820 richtete der Universitäts-Bevollmächtigte Rehfues zu Bonn an die Königl. Regierung zu Arnsberg die Bitte, einige Biber erlegen zu lassen, um dieselben im naturhistorischen Museum zu Poppelsdorf aufzustellen. v. Schwarzkoppen verfügte darauf an den Forstinspector Harbert, dass er die Forstbeamten an der Möhne anweisen möge, einen oder zwei Biber mit Tellereisen zu fangen. Am 27. Juni 1821 sandte der Forstinspector Harbert der Königl. Regierung einen jungen Biber ein, welchen der Waldwärter Christian Metzler zu Himmelpforten am Abend vorher gefangen hatte. (Der mir wohlbekannte Mann — Hegemeister Metzler — ist kürzlich gestorben; er hätte wohl die zuverlässigste Auskunft über die Möhnebiber geben können.) Das Thier wurde sogleich nach Bonn geschickt und der Director des Königl. Museums, Professor Goldfuss, dankte unter'm 5. Juli für den schätzbaren Beitrag zur Sammlung für die vaterländische Naturgeschichte. In einem weiteren Schreiben erbot sich die Regierung, wenn es gewünscht würde, auch einen alten Biber fangen zu lassen, und am 24. October 1822 wurde ein von dem Förster Wunsch auf der Möhne gefangener alter Biber an die Regierung und von dieser nach Bonn geschickt.

Am 24. December 1830 erbat sich der Oberpräsident v. Vincke auch ein Exemplar für das Museum in Münster. Ein Danksagungsschreiben des Directors des naturhistorischen Museums, Becks, zu

Münster vom 4. April 1831 zeigt, dass dem Wunsche des Oberpräsidenten alsbald entsprochen war, und zwar zwischen Günne und Himmelpforten durch Oberförster Schmidt zu Himmelpforten, Förster Dedig und Waldwärter Hüser. Der Schmidt schrieb bei Einsendung des Thieres, er habe „bestimmt gehofft, einen weit grösseren von wenigstens 40 bis 50 Pfund zu fangen“ und klagt darüber, dass die Verfolgung der Biber so gross sei, dass eine starke Vermehrung nicht Statt haben könne.

Die hier beklagte Verminderung der Biber schreibt der Oberförster Schmidt besonders den Wilddieben zu, welche sich derselben durch Legen von Tellereisen bemächtigten. Er selbst habe 1832 und 33 fünf solcher Tellereisen an der Möhne weggenommen.

Vom Jahre 1831 an finden sich wiederholte Klagen des Gutsbesitzers Adolf Schulte zu Himmelpforten über die von den Bibern an den Weidenpflanzungen auf seinen Weidegrundstücken angerichteten Verheerungen. Er wies den angerichteten Schaden wirklich nach und Oberförster Schmidt musste selbst einräumen, dass derselbe am Weidenstrauchholze in zwei Jahren sich auf 3 Klafter belaufe. In dem Berichte findet sich noch die Bemerkung, dass die „gegenwärtig (1834) sich noch aufhaltenden Biber die von früheren Zeiten noch vorhandenen Höhlen bewohnen“. Ausser diesen Schadenersatz-Forderungen für abgebissenes Weidenholz und für eingesunkene Biberbaue auf den Wiesen des Schulte machte derselbe am 23. November 1835 die Anzeige, dass ein Zielochse auf seiner Wiese an der Möhne in einen Biberbau eingesunken sei, so dass das Thier, auf dem Hintere sitzend, die Vorderfüsse und den Kopf am Rande des Loches noch unter der Oberfläche des Bodens an der Luft gehabt habe. Erst nach acht Tagen sei der Ochse von einem Knaben, der dort Weidenruthen geschnitten habe, gefunden worden. Er forderte Ersatz des Schadens an dem Vieh oder Curkosten und für die Aufbesserung des dort — an der Bräderwiese — unterminirten und eingesunkenen Bodens. Ebenso verlangte er im Jahre 1844 Ersatz für eine Kuh, welche durch Einbrechen in einen Biberbau zu Grunde gegangen. Aus den Berichten der Forstbeamten über diese Sache ergibt sich, dass das Thier wirklich in einen Biberbau gefallen war — die Höhlen sollen aber damals nicht mehr bewohnt gewesen sein; „die Ausstiege nach der Landseite hin sind an der betreffenden Höhle, auch bei den andern längs der Möhneufer noch vorhandenen Höhlen deutlich zu erkennen.“

Die Schonung und Hegung der Biber war wiederholt 1828, 1836 von Berlin aus anbefohlen. Die Regierung zu Arnberg erklärte darauf, am 9. Juli 1836, dass diese Thiergattung hier an der Möhne in wenigen Jahren unvermeidlich aussterben werde: a. wegen der immer vorschreitenden Cultur der an der Möhne belegenen Wiesengründe; b. wegen der Wilddieberei, welche durch den hohen Preis des Bibergeil sehr thätig und deren Arbeit mit Tellereisen sehr leicht auszuführen sei. Es lebten an dem Flusse zwischen Drüggelte und Neheim noch etwa 5—6 Stück. Sie fänden ihren Aufenthalt und ihre Nahrung in den 3—20 Ruthen breiten mit Weidenholz bestandenen Terrain; aber die Wiesenbesitzer haueten die Weidenbüsche häufig ab. Als nothwendige Massregeln zur Hegung der Thiere wird empfohlen: a. die Strafe von 10 auf 20 Thlr. zu erhöhen, da für das Geil 15 bis 20 Thlr. gezahlt würden; b. dem Denuncianten eines Wilddiebes eine Prämie von 10 Thlrn. auszusetzen.

Am 5. October 1838 zeigte Oberförster Schmidt zu Himmelpforten an, dass Förster Gottfr. Wunsch zu Delecke, an der Möhne einen verendeten Biber gefunden habe.

Am 13. Mai 1840 schlug der Zimmermann Adam Schrage bei Stockum auf seiner Wiese an der Möhne einen bei ihm vorbeigehenden Biber mit einem Zaunstecken todt. Der weibliche Biber wurde, nachdem er durch den Förster Schmitt zu Sorpe ausgestopft war, von Königl. Regierung mittels Verfügung vom 7. Juli 1840 dem Königl. Gymnasium zu Arnberg geschenkt, um in dem naturhistorischen Museum aufbewahrt zu werden. Das Bibergeil — beide Beutel —, welches von den Forstleuten herausgenommen war, wog frisch, ungetrocknet, 7 Unzen und wurde, zum Verkauf an den Meistbietenden ausgesetzt, einem Apotheker für 42 Thlr. überlassen.

Der Schmidt bemerkte bei der Uebersendung des ausgestopften Thieres, es sei schade, dass dasselbe zu einer Zeit erlegt sei, wo die Ober- oder Grannenhaare nicht vollständig gewesen.

Anlage IV. zum Berichte der zoologischen Section.

Die Seide von *Saturnia Pernyi*.

In der Versammlung am Abend des 4. Februar 1874 legte Herr Rechnungsrath Hütte Seide von *Saturnia Pernyi* vor, die er selbst

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahresbericht des Westfälischen Provinzial-Vereins für Wissenschaft und Kunst](#)

Jahr/Year: 1874

Band/Volume: [3](#)

Autor(en)/Author(s): Pieler Franz Ignatz

Artikel/Article: [Aus den Acten der Kurffürstl. Regierung zu Arnsberg. Otter- und Biberfang im Herzogthum Westfalen betr., de anno 1800. 47-51](#)